

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Herausgabe: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms
Telefon: (06241) 853-1202 und (06241) 853-1201, Telefax: (06241) 853-1299, E-Mail: pressestelle@worms.de

Nr. 09

Tag der Ausgabe: 01.03.2013

Inhaltsverzeichnis

09.1	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Horchheim am 05. März 2013	Seite 2
09.2	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim am 06. März 2013	Seite 3
09.3	Sitzung des Seniorenbeirates am 04. März 2013	Seite 4
09.4	Sitzung des Beirates für Migration und Integration am 05. März 2013	Seite 5
09.5	Bürgerinformationsveranstaltung am 13. März 2013 in der Festhalle Abenheim Thema: „Geplantes vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lach- graben Abenheim-Herrnsheim“	Seite 6/7
09.6	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 207 – Worms für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013	Seite 8-12
09.7	Bekanntmachung der ADD - Erlaubnispflichtige Fördermitglieder- werbung der großen Wohlfahrtsorganisationen 2013	Seite 13
09.8	Sitzung des Gewässerzweckverbandes Isenach - Eckbach am 19. März 2013	Seite 14/15
09.9	Öffentliche Ausschreibung nach VOL; Mittagsverpflegung Pestalozzi-Grundschule	Seite 16/17

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms–Horchheim

am Dienstag, 05. März 2013 um 19.30 Uhr

im Anna-Günther-Saal des Bürgerhauses von Worms–Horchheim

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Mitteilungen des Ortsvorstehers Volker Janson
- 3) Haushaltsplan der Stadt Worms
hier: Prioritätenliste für das Haushaltsjahr 2014
- 4) Anfragen

Worms-Horchheim, 22.02.2013
gez. Volker Janson
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms–Rheindürkheim

am Mittwoch, 06. März 2013 um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses von Worms–Rheindürkheim

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Termine, Mitteilungen, Informationen
- 2) Mittelanmeldung für das Haushaltsjahr 2014
- 3) Anfrage der CDU Ortsbeiratsfraktion vom 26.01.2013:
Zustand des Bodens der Schulturnhalle

Nichtöffentliche Sitzung

- 4) Grundstücksangelegenheiten
 - 4.1) Gleisdreieck
 - 4.2) Hessischer Hof

Worms-Rheindürkheim, 25.02.2013
gez. Adolf Kessel
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Seniorenbeirates

am Montag, 04. März 2013 um 10.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Amtseinführung und Verpflichtung von Frau Marie-Luise Salimi
- 3) Beschlussfassung über Tagesordnung
- 4) Augenärztliche Notfallversorgung für Worms
- 5) Tätigkeitsbericht 2012 des Seniorenbeirates
- 6) Anfragen und Mitteilungen

Worms, 25.02.2013
gez. Heiner Boegler
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Beirates für Migration und Integration

am Dienstag, 05. März 2013 um 17.30 Uhr

im Sitzungszimmer 212 des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung
- 2) Änderungsvorschläge zum letzten Protokoll
- 3) Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes
- 4) Vorbereitungen zum Tag gegen Rassismus
- 5) Veranstaltung zur Bundestagswahl
- 6) Aktueller Stand zum Bau einer Moschee
- 7) Rückblick auf Veranstaltungen
- 8) sonstiges

Worms, 21.02.2013
Stadtverwaltung Worms
gez. Serdar Uzatmaz
Vorsitzender des Beirates für
Migration und Integration

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer werden von Vertretern der Stadt Worms und des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück ausführlich über die Zielsetzung der Planung und speziell über ein mögliches Bodenordnungsverfahren informiert.

Dazu findet eine Bürgerinformationsveranstaltung am Mittwoch, 13. März 2013 um 19.00 Uhr in der Festhalle, An der Eiche 9, 67550 Worms-Abenheim, statt. Die Versammlung soll auch als Entscheidungsinstrument für die spätere Einleitung des Verfahrens dienen.

Alle betroffenen Grundstückseigentümer sind dazu herzlich eingeladen.

Im Auftrag
gez. Frank Schmelzer
Gruppenleiter

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 207 – Worms
für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013**

**Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Am **22. September 2013** findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz (BWG) auch Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge), die einen Kreiswahlvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) hiermit aufgefordert, dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises 207 – Worms in Worms möglichst frühzeitig,

spätestens am Montag, dem 15. Juli 2013, bis 18.00 Uhr,

die Kreiswahlvorschläge schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Bundestagswahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 18 bis 29 BWG und die §§ 32 bis 44 BWO.

Im Einzelnen ist bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am Montag, dem 17. Juni 2013, 18.00 Uhr

dem

**Bundeswahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteeigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

2. Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden. Er muss nach § 34 BWO enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

4. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens

200 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß des § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift - eine Postfachangabe genügt nicht - verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besonderen Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen.

Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur Bundeswahlordnung, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur Bundeswahlordnung, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur Bundeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur Bundeswahlordnung abgegeben werden;
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

6. Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei dem Kreiswahlleiter angefordert werden.

7. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501),
- die Bundeswahlordnung vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769, 1986 S. 258) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378).

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

8. Dienststelle des Kreiswahlleiters, des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters**Die Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters lautet:**

Kreiswahlleiter
des Wahlkreises
207 – Worms
Rathaus
Marktplatz 2
67547 Worms

Telefon-Nr.: (06241) 853-1000
Telefax-Nr.: (06241) 853-1099
E-Mail: oberbuergermeister@worms.de
Internet: www.worms.de

Die Anschrift der Dienststelle des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14 – 16
56130 Bad Ems

Telefon-Nr.: (0 26 03) 71-23 80 o. 71-45 60
Telefax-Nr.: (0 26 03) 71-41 30
E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Die Anschrift der Dienststelle des Bundeswahlleiters lautet:

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Telefon-Nr.: (06 11) 75-1
Telefax-Nr.: (06 11) 72-40 00
E-Mail: bundeswahlleiter@destatis.de
Internet: www.bundeswahlleiter.de

Worms, 21. Februar 2013
Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 207 - Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Landesweite Sammlungserlaubnisse für Fördermitgliederwerbung an Wohlfahrtsorganisationen

Trier/Rheinland-Pfalz – Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als landesweite Sammlungsbehörde in Rheinland-Pfalz hat dem Arbeiter-Samariter-Bund, dem Deutschen Roten Kreuz, den Johannitern, den Maltesern, Ärzten ohne Grenzen sowie den SOS Kinderdörfern erlaubt, landesweit neue Fördermitglieder/Dauerspender zu werben. Die landesweiten Erlaubnisse gelten für dieses Jahr. Einzelheiten und die jeweiligen Ansprechpartner für die diesjährigen Aktionen sind auf den Internetseiten der ADD abrufbar:

<http://www.add.rlp.de/Kommunale-und-hoheitliche-Aufgaben,-Soziales/Ordnungswesen,-Hoheitsangelegenheiten/Sammlungsrecht/>

Nachdem in der Vergangenheit teilweise das Auftreten der Mitarbeiter von Werbefirmen, die im Auftrag der Wohlfahrtsorganisationen fördernde Mitglieder einwerben, kritisiert wurde, verständigte sich die ADD mit den Wohlfahrtsorganisationen auf eine dem ordnungsrechtlichen Transparenzgebot entsprechende Außendarstellung.

So weisen beispielsweise deutlich sichtbare Bekleidungsdrucke wie „Werbebeauftragter für den...“ oder Hinweise auf den Fördermitgliederanträgen wie „Dies ist eine kommerzielle Werbeaktion durch einen Werbebeauftragten“ auf die Agenturtätigkeit hin.

Die ADD bittet zu beachten, dass die Werbung von Fördermitgliedern oder Dauerspendern mit persönlicher Ansprache, zum Beispiel an der Haustür oder Info-Ständen, **in Rheinland-Pfalz** nur mit einer behördlichen Sammlungserlaubnis zulässig ist. Im Zweifelsfall sollten sich potenzielle Dauerspender diese Erlaubnis, die bei der Spendenwerbung mitzuführen ist, zeigen lassen.

Sollten Werbemaßnahmen zur Fördermitglieder- oder Dauerspendergewinnung an der Haustür oder an Info-Ständen **in Rheinland-Pfalz ohne Erlaubnis** durchgeführt werden, bittet die ADD neben einer entsprechenden Information auch möglichst um Zuleitung von Informationsmaterial, beispielsweise Werbebroschüren, Antragsformularen für eine Fördermitgliedschaft und ähnliches.

Trier, 18. Februar 2013
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung der Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes

Isenach-Eckbach, KdöR, Sitz 67245 Lamsheim

Dienstag, 19.03.2012 um 15.00 Uhr

im Aufenthaltsraum der Betriebszentrale des Verbandes, Am Holzacker 1

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorstandsvorsteher
- 2) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.03.2012
- 3) Fragestunde für Einwohner und den ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen
- 4) Eröffnungsbilanz 2009
- 5) Antrag der Verbandsgemeinde Freinsheim
- 6) Kostenverteiler 2013
- 7) 2. Änderung der Verbandsordnung i.d.F. vom 28.04.2008
- 8) Haushaltsplan 2013/2014
 - 8.1) Beschluss des Investitionsprogramms für die Jahre 2013 bis 2016
 - 8.2) Beschluss des Räumprogramms 2013/2014
 - 8.3) Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes nebst Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013/2014
- 9) Wahl für Nachfolge im Rechnungsprüfungsausschuss
- 10) Prüfbericht des Rhein-Pfalz-Kreises zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2006-2010

Nichtöffentliche Sitzung

- 11) Prüfbericht des Rhein-Pfalz-Kreises zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2006-2010

Öffentliche Sitzung

12) Berichterstattung Verbandsführung

13) Verschiedenes

Lambsheim, 27.02.2013
gez. Gräf
Verbandsvorsteher

Öffentliche Ausschreibung Nr. 14-2013**Vorhaben: Mittagsverpflegung Pestalozzi-Grundschule**

- a) 1) **Auftraggeber:** Stadtverwaltung Worms
Bereich 4 – Kultur, Bildung und Sport
Abt. 4.23 – Schulverwaltung
Marktplatz 10
67547 Worms
Telefon: 06241/853-6409 od.6402, Telefax: 06241 / 853-6499
E-mail: ausschreibungen@worms.de

2) **Zuschlag erteilende Stelle:** Anschrift s. a) 1)

3) **Angebote sind zu richten an:** Anschrift s. g)

- b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL
Vertragsform: Auftrag

- c) **Elektronisches Verfahren:** nicht zugelassen

- d) **Ausführungsort:** Worms

Vergabenummer: 14-2013

Art und Umfang der Leistung:

Warmlieferung und Ausgabe Mittagessen Ganztagschule Pestalozzischule für ca. 80 Schüler/innen von Montag bis Donnerstag sowie Anlieferung und Rücknahme der benötigten Gedecke.

- e) **Aufteilung in Lose:** nein
 ja

Ausführungsfrist: Beginn 19.08.2013 Dauer: 2 Schuljahre

- g) **Anforderung der Verdingungsunterlagen:**

Die Angebotsunterlagen sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 – Planen und Bauen, Abt. 6.4 – Bauverwaltung, Zentrale Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms (Tel. 06241/853-6409 oder 6402, Telefax: 06241 / 853-6499; ausschreibungen@worms.de) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist anzufordern.

Anforderungen möglich bis zum: 13.03.2013

Vergabeunterlagen können eingesehen werden:

Einsichtnahme und Auskünfte ausschließlich bei der Abt. Bauverwaltung, zentrale Ausschreibungsstelle

Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.worms.de

i) **Kostenbeitrag für die Anforderung von schriftlichen Vergabeunterlagen:**

Höhe des Kostenbeitrags für 1 Ausfertigung + 1 CD: 15 Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: Stadt Worms, Abt. 6.4

Konto-Nr.: 290 Bankleitzahl: 553 500 10

Geldinstitut: Sparkasse Worms-Alzey-Ried

Kennwort: HHSt. 60000.15000/6/14/13

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt und auf dem Überweisungsbeleg der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig die Vergabeunterlagen angefordert werden und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Der eingezahlte Betrag wird nach Übersendung des Leistungsverzeichnisses in keinem Fall zurückerstattet.

j) **Ende der Angebotsfrist:** siehe Angebotsöffnung

Angebotseröffnung: 26.03.2013

Keine Bieter zugelassen

k) **geforderte Sicherheiten:** entfallen

l) **Zahlungsbedingungen:** Gemäß Vergabeunterlagen

Rechtsform von Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

m) **Geforderte Eignungsnachweise:**

Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsstarke Firmen in Betracht, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Nachweise der Eignung gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A zu fordern.

n) **Die Zuschlags- und Bindefrist endet am:** 07.06.2013

o) **Nebenangebote:** zugelassen nur mit Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen

Nachprüfungsstelle:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.